

LIEFERANTENKODEX

Präambel

Die Debeka versteht wirtschaftlichen Erfolg, soziale Verantwortung und ökologisches Bewusstsein als feste Bestandteile ihrer Unternehmensphilosophie. Mit verantwortlichem Handeln schaffen wir nachhaltige Werte für unsere Mitglieder, Kunden und Beschäftigten.

Als Obergesellschaften der Versicherungsgruppe in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind wir seit jeher genossenschaftlich geprägt und wirtschaften so, dass unsere Mitglieder bestmöglichen und nachhaltigen Versicherungsschutz genießen. Im Vordergrund steht daher nicht etwa ein kurzfristiges Gewinnstreben. Vielmehr wollen wir unsere Verpflichtungen langfristig erfüllen. Wir setzen alles daran, sowohl zu unseren Mitgliedern als auch zu unseren Beschäftigten und Dienstleistern langfristige Beziehungen aufzubauen. Dabei achten wir selbstverständlich darauf, dass wir alle Umwelt- und Sozialstandards einhalten.

Zielsetzung und Anwendungsbereich

Ziel dieses Lieferantenkodex ist es, unsere Erwartungen gegenüber allen Lieferanten hinsichtlich der Wahrung von Menschenrechten, Umweltrechten und Aspekten der guten Unternehmensführung klar zu definieren. So möchten wir dazu beitragen, mit unseren Vertragspartnern, auch über die aktuell geltenden Anforderungen hinaus gemeinsam eine nachhaltigere Zukunft zu gestalten.

Aufgrund ihrer Größe gilt für die Debeka das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (nachfolgend als LkSG bezeichnet). Sie ist somit dafür verantwortlich, dass in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten die im Gesetz genannten umwelt- und menschenrechtsbezogenen Schutzgüter beachtet werden. Klare Vorgaben zu Wahrung von Menschen- und Umweltrechten macht auch die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend als Taxonomieverordnung bezeichnet) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020.

Mit diesem Dokument wollen wir dazu beitragen, dass die Debeka sowohl die Schutzgüter des LkSG als auch die des Art. 18 der Taxonomieverordnung wahrt. Die Inhalte haben bereits Eingang in den gesamten Beschaffungsprozess von Geschäfts- und Betriebsausstattung der Debeka gefunden. Folgende Normen gilt es hierbei insbesondere zu beachten:

- Internationale Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft- und Menschenrechte
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen,
- Grundrechtecharta der Europäischen Union,
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

¹ Die Debeka-Versicherungsgruppe (nachfolgend als Debeka bezeichnet) umfasst als Obergesellschaften eines Gleichordnungskonzerns den Debeka Krankenversicherungsverein a. G. und den Debeka Lebensversicherungsverein a. G. sowie alle mit diesen nach § 15 AktG verbundenen Gesellschaften.

² Wird nachfolgend im Text der Begriff Lieferant verwendet, sind damit auch Dienstleister und sonstige Vertragspartner gemeint, mit denen die Debeka im Rahmen ihrer Beschaffungsvorgänge zusammenarbeitet.

Wenn dieser Kodex zunächst nur die Erwartungen an externe Anbieter, die Waren bzw. Dienstleistungen für die Debeka bereitstellen, beschreibt, soll er letztlich auch dazu beitragen, dass Lieferanten ihrerseits vergleichbare Anforderungen an ihre eigenen Geschäftsprozesse stellen.

Die Versicherungsbranche ist dadurch gekennzeichnet, dass ihre Versicherungsnehmer darauf vertrauen, Versicherungsschutz über einen oftmals sehr langen Zeitraum zu erhalten. Nachhaltiger Versicherungsschutz schließt nach unserem Verständnis zwingend die Einhaltung einer menschen- und umweltrechtskonformen Lieferkette ein.

Für den überwiegenden Anteil unserer Lieferanten ist das Risiko gegen die Schutzgüter des LkSG und der Taxonomieverordnung zu verstoßen, als eher gering einzuschätzen. In Einzelfällen, insbesondere dort, wo die Lieferkette über das Inland hinausgeht, nehmen wir auch Risiken und Schutzgüter in den Blick, die auf unsere gewöhnliche Geschäftstätigkeit als eher fernliegend erachtet werden können.

Grundsätzliche Prinzipien

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass auch sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung und Tätigkeit die für sie geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einhalten. Darüber hinaus haben wir in diesem Kodex – neben den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten – solche Grundsätze hervorgehoben, die eine gute Unternehmensführung sicherstellen sollen.

Einhaltung dieses Lieferantenkodex

Damit die Debeka ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllen kann, ist es wichtig, dass alle Auftragnehmer den in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Prinzipien die gebotene Bedeutung beimessen und bei Verstößen in angemessenem Umfang an deren Beseitigung mitwirken. Hierzu gehört, die Debeka bei Verdacht auf eigene Verstöße gegen relevante Schutzgüter oder über Verstöße entlang ihrer Lieferkette zu informieren.

<https://www.debeka.de/landingpages/sonstige/hinweisgebersystem.html>

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der folgenden Schutzgüter:

Achtung von Menschenrechten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dabei mithelfen, dass in unseren Lieferketten mindestens folgende Menschenrechtsverletzungen vermieden werden:

- Kinderarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einschließlich des Verbots von Kinderarbeit einhalten.

- Zwangsarbeit und Sklaverei

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich in keiner Form an Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte – etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen – direkt oder indirekt beteiligen.

- Arbeitsschutz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils lokal geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes beachten. Insbesondere erwarten wir angemessene Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Wir erwarten, dass sie Einwirkungen chemischer, physikalischer und biologischer

Stoffe durch geeignete Schutzmaßnahmen vermeiden. Außerdem erwarten wir, dass sie Maßnahmen gegen übermäßige körperliche und geistige Ermüdung durch geeignete Arbeitsorganisation – insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen – ergreifen. Die Beschäftigten sollen dazu regelmäßig angeleitet werden.

- Koalitionsfreiheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Beitritt zu Gewerkschaften, Berufung von Arbeitnehmervertretungen und Mitgliedschaft in Betriebsräten nach den geltenden lokalen Gesetzen wahren.

- Diskriminierungsverbot

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Beschäftigten achten. Wir tolerieren weder eine Benachteiligung wegen der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, noch aufgrund der politischen Meinung, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

- Angemessener Lohn

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Arbeitslöhne zahlen. Ob ein Lohn angemessen ist, bemisst sich nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn. Existiert kein Mindestlohn, muss zumindest ein Lohn gezahlt werden, der ein menschenwürdiges Dasein sichert (existenzsichernder Lohn).

- Wahrung der Lebensgrundlage Dritter

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, schädliche Bodenveränderungen, schädliche Lärmemissionen, Gewässer- und Luftverunreinigung oder einen übermäßigen Wasserverbrauch so weit wie möglich zu vermeiden.

- Schutz vor Zwangsräumung und Enteignung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um folgenden Risiken vorzubeugen: einer widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

- Verbot der missbräuchlichen Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keine Sicherheitskräfte einsetzen, die das Verbot der Folter missachten, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

- Recht auf Urheberschaft

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Rechte an geistigem Eigentum respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer müssen so gestaltet sein, dass die geistigen Eigentumsrechte Dritter stets geschützt sind.

Umweltschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten insbesondere, dass sie

- natürliche Ressourcen sparsam verwenden und bewahren und
- innerhalb der Produktions- und Verwaltungsstandorte an einer konstanten ökologischen Verbesserung arbeiten (z. B. Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, Vermeidung der Herstellung und Verwendung von

Quecksilber, Emissionen, Abwässern, Lärmemissionen, Abfällen, gefährlichen Substanzen und Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien).

Unternehmensführung

Wir erwarten von Lieferanten der Debeka, dass sie in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Gesetzen – insbesondere hinsichtlich folgender Compliance-Grundsätze – handeln:

- **Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Die Lieferanten müssen sämtliche einschlägige Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einhalten. Sie sollen außerdem die geltenden Kartellgesetze anwenden, die den Umgang zu solchen Wettbewerbern verbieten, die Absprachen und andere Aktivitäten zu Preisen oder Konditionen beeinflussen. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, die Kunden die Freiheit nehmen, Preise und sonstige Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

- **Interessenkonflikte**

Die Lieferanten müssen bei sämtlichen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards achten. Interessenkonflikte gegenüber der Debeka oder innerhalb der eigenen Geschäftsorganisation müssen sie strikt vermeiden bzw. wenn sie sich nicht vermeiden lassen, offenlegen – und transparent auflösen.

- **Geldwäschebekämpfung/Finanzsanktionen**

Wir erwarten von Lieferanten der Debeka, dass sie alle geltenden Wirtschafts- und Handelssanktionen (Finanzsanktionen und Embargos) sowie Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei ihren Geschäftsaktivitäten vollständig einhalten. Lieferanten dürfen mit keinen kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen.

- **Datenschutz**

Als Personenversicherer mit starkem Fokus auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für uns eine herausragende Bedeutung. Etwaige Verstöße sind von enormen Sanktions-, Finanz- und Reputationsrisiken gekennzeichnet.

Unsere Lieferanten müssen daher alle anwendbaren und geltenden Datenschutz-, Informationssicherheitsbestimmungen und ergänzende Vertragsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt beachten. Sofern den Lieferanten personenbezogene Daten über Einzelpersonen anvertraut werden, müssen sie einen angemessenen Schutz dieser Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Nutzung, Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung, Verlust, Änderung, Missbrauch, Offenlegung oder sonstiger Übermittlung sicherstellen.

- **Tax-Compliance**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre steuerrechtlichen Pflichten vollständig und pünktlich erfüllen (Tax-Compliance). Wir lehnen aggressive Steuergestaltungen und Steuervermeidungsstrategien ab. Vielmehr stehen wir zu unserer Verantwortung, als erfolgreiche Unternehmensgruppe auch zur dauerhaften Finanzierung des Gemeinwesens über Steuern beizutragen.

- **Bekämpfung (wirtschafts-)kriminellen Verhaltens**

Lieferanten müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Um die Antikorruptionsgesetze einzuhalten, müssen sie Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anwenden.

Weiterentwicklung

Wir aktualisieren diesen Lieferantenkodex regelmäßig. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Website unter <https://www.debeka.de/ueberuns/zahlendatenfakten.html>.

Schlussbestimmung

Auch wenn dieser Kodex nicht rechtsverbindlich ist: Er dient dazu, das Bewusstsein der Lieferanten dafür zu schärfen, welche Verhaltensstandards die Debeka erwartet und bei ihrem Auswahlprozess zugrunde legt. Rechtlich verbindlich ist nur die jeweils maßgebliche vertragliche Vereinbarung. Die Debeka behält sich vor, bei konkreten Vertragsverhandlungen ausgewählte Schutzgüter weitergehend auszugestalten.

Koblenz, im September 2024



Das **Füreinander** zählt.